



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



Satzung

(Stand: 24.05.2019)

A Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1
- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Zarten e.V.“ und hat seinen Sitz in Kirchzarten, Ortsteil Zarten.
 - (2) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Freiburg unter Nr. 2119 eingetragen.
 - (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B Satzungszweck

- § 2
- (1) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

 - von Kunst und Kultur
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - der Heimatpflege und Heimatkunde
 - (2) Satzungszweck
 - (a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen (z. B. Kabarett, Comedy, Mundart, Musik, etc.)
 - heimatgeschichtliche Informations- und Vortragsveranstaltungen
 - beratende und vermittelnde Funktion bei ortsbildprägenden Baumaßnahmen
 - Durchführung und/oder unterstützende Maßnahme bei umweltschutz-technischen Belange, den Ort betreffend (z. B. Bachputzete)
 - die Pflege besonderer, dem Ortsteil eigener, auch traditionsbedingter Anliegen
 - (b) Der Bürgerverein vertritt die Interessen des Gemeinwohles. Einzelinteressen können nur behandelt werden, wenn es für die Gesamtheit von Bedeutung ist. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Vorstand.



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



- (c) Der Bürgerverein vertritt die allgemeinen Interessen des Ortsteils Zarten gegenüber der Gemeinde Kirchzarten und anderen Körperschaften.
- (d) Der Verein arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den übrigen Zartener Vereinen zusammen und unterstützt ebenfalls deren Anliegen
- (e) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (3) Gemeinnützigkeit:
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
 - d) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

C Mitgliedschaft

- § 3
- (1) Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, deren Wohnsitz in Kirchzarten, Ortsteil Zarten ist oder war.
Der Vorstand kann weitere Personen (auch juristische) zulassen.
 - (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen oder mündlichen Antrag bei dem Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme-gesuchs kann der Bewerber Einspruch einlegen über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - (3) Auf Beschluss des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zielsetzung verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - (4) Die Mitglieder schulden dem Verein die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind Mindestbeiträge. Die darüber hinaus geleisteten Beträge gelten als Spenden und werden bescheinigt.
 - (5) Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



D Ende der Mitgliedschaft

- § 4 (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er mit mindestens 3 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Die Entscheidung ist mit Begründung dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung prüfen zu lassen.

E Vereinsorgane

§ 5 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 6 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§7 der Satzung)

§ 6 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechner
 - e) vier Beisitzern
 - f) in Zarten ansässigen Gemeinderäten.
Sie können nicht 1. oder 2. Vorsitzender sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder mindestens drei anderen Mitgliedern des Vorstandes einberufen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Zu den Sitzungen sind die Vorsitzenden folgender Vereinigungen:
 - Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Zarten
 - Schlangenzunft Zarten e. V.
 - Männergesangsverein Liederkranz Zarten e. V.
 - Förderverein St. Johanneskapelle Zarten
 - Freiwillige Feuerwehr – Abteilungswehr Zartenals beratende Mitglieder zu laden. Diese können sich von Ihren Stellvertretern vertreten lassen.
- (8) Über die Aufnahme weiterer Zartener Vereine entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Bestellung der Kassenprüfer,
 - c. Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Entlastung des Vorstands.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich **im ersten Halbjahr** des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn:
 - a) der Vorstand sie für erforderlich hält.
 - b) wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder mit begründetem Antrag unterschriftlich verlangen.
 - c) wenn dies gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung wegen Ersatzwahlen erforderlich ist.



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der 1. und 2. Vorsitzende ausgefallen oder wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 6 abgesunken ist. Die Amtszeit der durch Ersatzwahlen gewählten Mitglieder des Vorstandes gilt nur für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Bei Ausscheiden des Schriftführers oder Rechners bestimmt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder deren Ersatzvertreter aus den Reihen des Vorstandes.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Veröffentlichung in der „Bekanntmachung“ der Gemeinde Kirchzarten einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Der Vorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einen anderen Versammlungsleiter bestellen.
- (6) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. den Jahresbericht
 - b. den Kassenbericht mit Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahl des Gesamtvorstandes soweit erforderlich
 - e. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit auf, entscheidet der Versammlungsleiter. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, muss der Wahlgang wiederholt werden. Danach entscheidet das Los.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- (10) Satzungs- und Beitragsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfer legen der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfungsbericht vor.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



F Datenschutz im Verein

§ 8

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G Vereinsauflösung

- § 9
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders und vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Kirchzarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Ortsteils Zarten zu verwenden hat.